



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Vermessung und Geomatik
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg

An die Büros, welche mit den
Gebäudeaufnahmen beauftragt wurden.

Service du cadastre et de la géomatique SCG
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg
T +41 26 305 35 56, E-Mail: scg@fr.ch
www.fr.ch/vga

—
Unser Zeichen: DUR/daf
Telefon: +41 26 305 35 56
E-Mail: scg@fr.ch

Freiburg, den 26. Juni 2017

VGA-Express Nr. 2017 / 3

—
Gebäudeaufnahmen – vereinfachtes Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Das VGA beauftragte Sie am 25. April 2017 mit der Gebäudevermessung nach vereinfachtem Verfahren gemäss Art. 86a des Gesetzes über die amtliche Vermessung (VGA). Wie für Sie ist es unser erster Versuch in diesem Bereich. Nach diversen Rückmeldungen können wir Ihnen folgende Ergänzungen liefern:

1. Nachführung von weiteren Vermessungselementen der AV (vereinfachtes Verfahren)

Die Gebäudeaufnahme nach vereinfachtem Verfahren betrifft einzig die Gebäude. Die weiteren Elemente der AV (Platz, Schwimmbecken, usw.) sind nachzuführen ohne zu übertreiben.

Falls bei einem Auftrag kein Gebäude nachgeführt werden muss, obwohl es durch die Gemeinde so kommuniziert wurde, darf das Geometerbüro den Aufwand für die Besichtigung im Feld dem VGA in Rechnung stellen (siehe Kapitel 2), jedoch ohne Nachführung der weiteren Elemente der AV.

Falls die Eigentümerin oder der Eigentümer die Nachführung der weiteren Elemente der amtlichen Vermessung wünscht, stellt der Geometer seinen Aufwand direkt der Eigentümerin oder dem Eigentümer in Rechnung (gemäss Art. 90 AVG).

2. Rechnungsstellung

Der Rechnungsstellungablauf wurde in die Anwendung DSK implementiert und kann nur bei einem eröffneten Akt verwendet werden. Falls kein Akt eröffnet wurde kann das Geometerbüro seinen Aufwand mit einer Auflistung der Mandate « SCG » (wie es schon bei den projektierten Gebäuden der Fall ist) unserem Amt zustellen. Ebenfalls soll das durch das Geometerbüro dokumentierte Excel-Formular an das VGA an die E-Mail-Adresse scg_info_perm_simp@fr.ch zugestellt werden.

Sie können dem VGA ein **½ Mandat und eine ½ Station** in der Höhe von 199.20* CHF (inkl. MwSt.) verrechnen, falls:

- der Geomatiker bei einer Feldbesichtigung feststellt, dass das von der Gemeinde mitgeteilte Gebäude nicht in den Daten der amtlichen Vermessung nachgeführt werden muss.

Sie können dem VGA ein **¼ Mandat und eine ¼ Station** in der Höhe von 99.65* CHF (inkl. MwSt.) verrechnen, falls:

- die durchgeführten Nachforschungen ergeben, dass das von der Gemeinde mitgeteilte Gebäude schon vermessen wurde (Übereinstimmungsnachweis, usw.).

* HO33-Anwendungsfaktor = 1.19 (Stand 01.01.2017).

3. Wie erfasse ich die Adressen der Nebengebäude?

Zurzeit werden die Richtlinien auf Stufe Bund zur Thematik Adressen überarbeitet. Das VGA wird somit die kantonale Praxis noch nicht ändern, bevor die neuen Regeln bekannt sind.

Bis dahin werden die Nebengebäude folgendermassen adressiert:

Sind es freistehende Bauten mit einer eigenen Schätzung muss man ihnen einen Gebäudeeingang zuteilen, dessen Nummer aus der Nummer des Hauptgebäudes und einem Buchstaben zusammengesetzt ist. Der Buchstabe muss demjenigen des GWR (zugänglich via den Online-Karten des Kantons Freiburg) entsprechen, welcher von der Gemeinde* erfasst wurde; in der Regel "a", "b", "c", kleingeschrieben und an die Nummer angehängt (z.B. 12a, 12b,...). Für die « Transformatorenstationen » wird der Buchstabe "e" verwendet (gemäss gängiger Praxis). Falls die Angaben noch nicht vorliegen, werden sie durch den Geometer gemäss oben aufgeführten Regeln erfasst.

Die Vermessung wird alle für die KGV notwendigen Daten (LS, BB, Adressen, EGID, ...) im neuen « Gebäudereferenzdatensatz » zur Verfügung stellen!

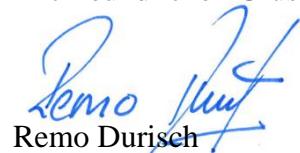
* Siehe Art. 25b Abs. 2 AVG: *Die Gemeinden sind für die Vergabe der strassenweisen Hausnummerierung zuständig. Das Amt erlässt entsprechende Empfehlungen.*

4. Schlussbemerkung

Es muss noch erwähnt werden, dass die oben aufgeführten Abläufe eine Übergangslösung darstellen. Mit der Anwendung « *PERCO* » (*neue Informatikanwendung für die Verwaltung für das Baubewilligungsverfahren*) werden diese verbessert und vereinfacht.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Remo Durisch
Kantonsgeometer